Preisanerbietung für das ihnen zur Verfügung gestellte werthvolle Düngmaterial sich nicht entschließen könnten, indem von dieser Seite für die Reinigung einzelner ausgesuchter Districte nicht nur überall keine Pacht angeboten, sondern sogar noch eine Geldentschädigung gefordert und nur für die Reinigung der Neustadt ein sehr geringfügiges Angebot (50 Thlr.) gemacht worden sei. Für die Reinigung der ganzen Stadt hätten sich überhaupt nur zwei Unternehmer, der eine mit einer Forderung von 1000 Thalern, der andere (der bisherige Pächter) mit dem Erbieten unentgeltlicher Uebernahme des Geschäfts, gemeldet. Da es nun schon an sich den Vorzug verdiene mit einem einzigen Contrahenten abzuschließen, die Behörde auch mit den Leistungen des bisherigen Pächters im Allgemeinen zufrieden und dieser für die Reinigung der ganzen Stadt der Mindestfordernde sei, so ersuche die Polizeidirection, welche die Hoffnung hege daß auf diese Weise der Weg zu einer künftigen lucrativen Verpachtung der Gassenreinigung angebahnt werde, um die Ermächtigung, mit dem gedachten mindestfordernden Pächter abzuschließen, wobei die bisherigen Nebenposten des fraglichen Budgets in ihrem Wesen bleiben würden.

Der Senat erachtet diesen Vorschlag der Polizeidirection als den Umständen angemessen, und ist seinerseits mit dessen Genehmigung einverstanden. Da außerdem die Einrichtung, wonach die Wahrnehmung dieser Verwaltung der Polizeidirection übertragen ist, sich bewährt hat, so beantragt der Senat dieselbe bis auf Weiteres zu prolongiren.

2. Revision der Gesindeordnung.

Die mit Revision der Gesindeordnung beauftragte Deputation hat dem Senate den beifolgenden Bericht überreicht, über dessen Inhalt er zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensieht.

3. Canalisirung der Häschenstraße.

Die Straßenbepflasterungsdeputation hat in einem dem Senate übergebenen Berichte die Canalisirung der Häschenstraße beantragt, und in gleicher Weise die Convoyedeputation wegen

4. Verbreiterung der Straße hinter der Mauer

Vorschläge eingereicht. Beide Berichte läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung, vorbehältlich der seinigen, hieneben zugehen.

5. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Endlich theilt der Senat der Bürgerschaft den von der Finanzdeputation vorschriftsmäßig erstatteten Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres zu ihrer Kenntnißnahme mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Sept. 1859.

Bericht der Deputation zur Revision der Gesindeordnung.

In Folge des der berichtenden Deputation am 3. resp. 12. März 1858 ertheilten Auftrages hat sie eine Revision der am 12. October 1829 publicirten Gesindeordnung vorgenommen und erlaubt sich, über das Ergebniß ihrer Berathungen das Folgende zu berichten.

Abgesehen von einigen durch Herkommen oder besondere Rücksichten empfohlenen speciellen Bestimmungen schließt sich die Verordnung vom 12. Octbr. 1829 ziemlich genau den Gesetzen anderer norddeutscher Staaten an und kann nach den Erfahrungen während ihres dreißigjährigen Bestehens im Allgemeinen nur als eine bewährte Ordnung dieses Theils unserer socialen Verhältnisse angesehen werden. Die Klagen, welche wohl hin und wieder laut geworden sind, beziehen sich zunächst nicht direct auf die vorhandene Gesindeordnung, sondern auf das Verfahren bei Processen zwischen Herrschaft und Gesinde und namentlich auf die Beweisinstanz, indem man die Ansicht aussprechen hört, daß das gewöhnliche gerichtliche Verfahren, als ein zu langsames, bei Gesindesachen keine Anwendung finden dürfe und daß jedenfalls den Behauptungen der Herrschaft vor Gericht mehr Glauben beigemessen werden müsse, als denen der Dienstboten, wie denn auch namentlich die Zulassung der Letzteren zur Leistung eines Proceß entscheidenden Eides bei einem Widerspruche der Herrschaft sehr bedenklich sei. Es wird kaum erforderlich sein, die in diesen letzteren Vorwürfen liegenden Gefährdungen der Rechtsgleichheit näher hervorzuheben, wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß die anerkannte Mißlichkeit und Bedenklichkeit des Beweismittels der Eideszuschiebung den Parteien selbst niemals einleuchtender in die Augen springt, als bei solchen Processen, wo die Litiganten so gänzlich verschiedenen Classen und Bildungsstufen angehören, wie dies in der Regel bei Gesindeprocessen der Fall ist. Der Vorwurf der Langsamkeit des Verfahrens findet seine Erklärung in dem dringenden Bedürfnisse, die gestörte Hausordnung, die fast bei jedem solcher Processe vorliegt, sobald als irgend möglich wieder hergestellt zu sehen, darüber hinaus aber hat derselbe, bei der anerkannt raschen Verwaltung der Abtheilung unseres Untergerichts, vor welchem fast sämmtliche Gesindesachen verhandelt werden, keine Berechtigung. Die Frage aber, ob nicht sämmtliche Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Dienstboten den Gerichten zu entziehen und vor eine Administrativbehörde, etwa die Polizeidirection, zu verweisen seien, mußte die Deputation ohne Bedenken verneinen, weil sie dadurch ein Recht geschaffen glaubt, welches kaum noch den Namen eines solchen verdient und welches Bremen den bedenklichen Ruhm vollständiger Isolirtheit unter allen Rechtsstaaten geben würde.

Dagegen ist die Deputation der Ansicht, daß eine große Zahl der Fälle von Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und ihren Domestiken, namentlich solche, bei denen es sich lediglich oder doch vorzugsweise um die Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung, um einstweilige schleunige Verfügungen oder um die Beseitigung flagranten Ungehorsams handelt und selbst solche, in welchen ein eigenmächtiges, frivoles Entlaufen aus dem Dienste, eine augenscheinlich unberechtigte Verweigerung des Dienstantritts oder der Entlassung vorliegt, sich sehr wohl zu einer disciplinarischen und ohne Verzug Ordnung schaffenden Behandlung im Administrativwege eigne, wenn nur den Parteien die Verfolgung ihrer Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten in allen dazu geeigneten Fällen stets offen gehalten werde. Um sowohl auf der einen Seite diesen eigentlichen Rechtsweg zu bewahren, wie auf der andern dem momentanen Bedürfnisse zu genügen, wird es den Betheiligten freigestellt bleiben müssen, ob sie sich direct an die Gerichte oder, stets stillschweigend unter Vorbehalt dieses Weges, an die competente Administrativbehörde mit ihren Klagen und Anträgen wenden wollen. Dies letztere Verfahren wird außer der unverweilten Herstellung von Ruhe und Ordnung auch unter andern den Vortheil haben, daß in den sehr häufigen Fällen wo nicht böser Wille, sondern falsche Auffassung der Berechtigung oder Verpflichtung die Ursache des Streits gewesen, durch die Entscheidung und Anordnung der Verwaltungsbehörde eine richtigere Erkenntniß dessen, was sich gebührt, herbeigeführt und damit einer großen Anzahl von Prozessen vorgebeugt wird.

Die Behörde, welche solche Administrativentscheidungen zu treffen hat, kann wohl nur die Polizeidirection (resp. die Landherren und die Aemter von Bremerhaven und Vegesack) sein. Keine andere ist so vertraut mit der Behandlung derartiger Sachen und keiner andern stehen so viele und geeignete Mittel zu Gebote, sich die gehörige Information zu verschaffen, als auch der getroffenen Entscheidung die unverweilte Ausführung zu sichern. Im Grunde genommen ist eine solche Einrichtung nichts Neues, denn schon die bestehende Gesindeordnung sagt im §. 5, daß die Polizeibehörden befugt seien, auf Antrag der Betheiligten zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung einzuschreiten und einstweilige Verfügungen zu erlassen. Allein, wenn wir die Erfahrung befragen,

so finden wir, daß diese kurzen Worte jener Verordnung nicht praktisch in's Leben getreten sind. Wenn auch ein Jeder schon ohne diesen Paragraphen wußte, daß er zur Aufrechthaltung jedweder gestörten gesetzmäßigen Ordnung die Polizeigewalt um Hülfe in Anspruch nehmen konnte, so mußte diese Störung doch schon einen sehr hohen Grad erreicht oder mehr den Charakter einer öffentlichen angenommen haben, ehe sich Jemand entschloß, eine Behörde anzugehen, welche mit dem eigentlichen Entstehungsgrunde nach dem bis dahin herrschenden Gebrauche Nichts zu thun hatte. Soll daher das Recht und die Pflicht der Polizei zum Einschreiten in allen dazu geeigneten Fällen praktisch werden und den Betheiligten zum Nutzen gereichen, so darf man es eines Theils bei jenen dürren Worten des Gesetzes nicht bewenden lassen und muß andern Theils nicht nur die Befugnisse dieser Behörde bestimmter aussprechen, sondern dem Hülfe suchenden Publikum auch den Weg zeigen, wie diese Hülfe zu erlangen sei.

Um nun hiebei so viel als irgend möglich sich dem Bestehenden anzuschließen, schien es rathsam, im Wesentlichen ein Verfahren zu adoptiren, welches sich in ziemlich analogen Verhältnissen seit einer Reihe von Jahren bewährt hat. Die in der Verordnung vom 12. Juni 1850, das Cigarrenfabrikwesen betreffend, angeordnete Disciplinargewalt, wird von der dazu niedergesetzten Inspection mit dem besten Erfolge zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung in den Cigarrenfabriken ausgeübt und wenn auch sowohl die Verhältnisse der Betreffenden, als auch die Befugnisse der Behörden in manchen wesentlichen Beziehungen bei Dienstboten und deren Herrschaften andere sind, als bei Cigarrenmachern und den Fabrikanten, so bieten beide Verhältnisse doch so viele Vergleichungspunkte dar, daß es nicht ungeeignet erscheinen konnte, mindestens das dort beobachtete, bewährte Verfahren im Allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen.

In Folge dieser Erwägungen erlaubt sich die berichtende Deputation den folgenden, in drei Paragraphen zusammengefaßten Zusatz zu der Gesindeordnung in Vorschlag zu bringen:

VI. Polizei- und Disciplinarverfügungen.

a. §. ... Zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung und zur Herbeiführung unverweilter Verfügungen können die Betheiligten in allen Fällen, welche nicht lediglich einen Geldanspruch betreffen, sich, abgesehen von einer gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte, an die bezüglichen Polizeibehörden wenden.

b. §. ... In solchen Fällen hat der Antragsteller die Sachlage dem betreffenden Polizeicommissar (in Vegesack und den beiden Landgebieten dem hiefür von den Behörden zu bezeichnenden Unterbeamten) mündlich vorzutragen, welcher nach erfolgter Untersuchung an Ort und Stelle, die Zwistigkeit gütlich zu schlichten sucht. Mißlingt dies, so hat dieser Unterbeamte beide Theile auf eine bestimmte Stunde vor die höhere Polizeibehörde zu bescheiden.

c. §. ... Die Polizeibehörde ist befugt, nach Anhörung der Parteien, welche sich nur in dringenden und dazu geeigneten Fällen durch Hausgenossen oder nahe Angehörige vertreten lassen können, den sofortigen Antritt des Dienstes oder die Entlassung aus demselben, die Rückkehr in den eigenmächtig verlassenen Dienst, die Vornahme einer bestimmten Dienstverrichtung oder Leistung einer nicht in einer Geldprästation bestehenden Contractspflicht, so wie die Unterlassung einer ordnungswidrigen Handlung zu befehlen. In Fällen offenbarer Widerspenstigkeit und beharrlichen Ungehorsams, gesetzwidriger Handlungen und groben Verstoßes gegen Zucht und Ordnung wird sie, unter etwa erforderlichem Vorbehalte ernsteren Einschreitens, die ihr zur Verfügung stehenden Geld- oder Gefängnißstrafen in Anwendung bringen.

Abgesehen von diesen Zusatzbestimmungen sind der Deputation bei der von ihr vorgenommenen Revision der Gesindeordnung keine solche wesentliche Mängel aufgestoßen, welche eine gänzliche Umarbeitung zu erheischen schienen; einige Verbesserungen und Zusätze erlaubt sie sich indessen doch in dem Folgenden anheim zu geben.

Zunächst möchte es sich empfehlen, eine nähere Bestimmung darüber aufzunehmen, welche Personen als Dienstboten zu betrachten seien, und würde auch in dieser Beziehung

ein Anschließen an vorhandene Bestimmungen den Vorzug verdienen. Die Deputation schlägt daher vor, als einen neuen Paragraphen nach §. 1 die Vorschrift der Verordnung vom 6. Juli 1846 in Betreff der fremden Dienstboten auch hier, um nicht doppelte Rechtsverhältnisse zu schaffen, ohne Veränderung aufzunehmen, daher:

§. 2. Unter Dienstboten sind diejenigen Personen zu verstehen, welche als Kutscher, Diener, Hofmeier, Gärtner, Köche, Kellner, Marqueure, Knechte oder Laufburschen, ferner als Wirthschafterinnen, Kellnerinnen, Kammermädchen, Zapfmägde, Köchinnen, Ammen, Wärterinnen oder Dienstmädchen, und zwar wenn auch eine andere besondere Benennung ihnen aus ihren Verrichtungen beigelegt werden sollte, in einem Dienstverhältnisse sich befinden.

Auch dann, wenn sie nur für die Tageszeit gemiethet worden und nicht im Hause der Herrschaft übernachten, sind sie gleichfalls dahin zu rechnen.

Dagegen sind Fabrikarbeiter, Gesellen und Lehrlinge nicht darunter begriffen.

Bei den Berathungen über den alten §. 2 hat die Deputation wiederholt in Ueberlegung genommen, ob der bereits früher und auch bei Gelegenheit der Verhandlung dieses Gegenstandes in der Bürgerschaft laut gewordene Wunsch, den gesetzlichen Termin für den Wechsel der Dienstboten auf den Tag zu verlegen, welcher in unsern Nachbarländern dafür bestimmt ist, nicht erfüllt werden könne. Allein sie kann sich für eine Aenderung der bestehenden Vorschriften nicht erklären. Schon an sich hat es etwas sehr Mißliches, vorhandene, in die socialen Verhältnisse Aller eingreifende Bestimmungen ohne ein allgemein gefühltes Bedürfniß zu ändern. Der für den Dienstbotenwechsel festgesetzte Tag ist der erste Mittwoch der Monate April und October und ist, wenn er auch um höchstens 6 Tage dem Datum nach variiren kann, ebenso genau vorher zu berechnen, als ob es ein fester Monatstag wäre; ein bestimmter Wochentag wird aber den häuslichen Einrichtungen viel zweckmäßiger zum Grunde gelegt, als ein bald auf den Sonntag, bald auf diesen oder jenen Wochentag fallender Kalendertag. Dazu kommt, daß der Dienstbotenwechsel mit Rücksicht auf die Wohnungs-Aenderung (Fahrnißzeit) mit wohlüberlegter Absicht grade auf 8 Tage vor der letzteren angesetzt ist, eines Theils damit diese beiden die häuslichen Verhältnisse nicht unbedeutend berührenden Epochen niemals zusammen treffen könnten und andern Theils damit nicht die alten, oft sehr mißwilligen Domestiken den Umzug mitmachten und damit die neuen bereits einige Tage Zeit gehabt haben sollten, sich mit den neuen Umgebungen vertraut zu machen. Eine Verlegung der Umziehezeit würde daher kaum zu vermeiden sein und schwerlich wird man eine beziehungsweise doch recht tief in viele Verhältnisse eingreifende Aenderung vornehmen wollen um einem, im Verhältniß zum Ganzen und einzeln vorkommenden Wunsche nach Abhülfe eines viel untergeordneteren Bedürfnisses genügen zu können. Einzeln aber ist dieser Wunsch zu nennen, denn in Beziehung auf die hiesigen und alle diejenigen fremden Dienstboten, welche bereits in Bremen im Dienste gewesen sind, ist gar kein Grund zu einer Aenderung zu ersehen, er ist vielmehr lediglich aus einer Rücksicht auf die aus der Fremde neu ankommenden und dort bis zum letzten Augenblicke noch im Dienste befindlich gewesenen Domestiken oder solche, welche aus einem hiesigen Dienste unmittelbar in einen außerbremischen überzugehen beabsichtigen, hergenommen.

Wollte man aber dennoch diesen Wenigen zu Liebe unsere bereits tief eingebürgerten Einrichtungen ändern, so würde ein solcher Wunsch an der Unmöglichkeit scheitern, denn eine fremde Gesetzgebung könnten wir doch nur zur Norm nehmen, und es findet sich, daß alle Gesetze benachbarter Länder in der Feststellung des Tages des Dienstbotenwechsels variiren. Abgesehen von Preußen, Sachsen und Braunschweig, welche auch unter einander wiederum vollständig abweichen, setzt nicht nur die oldenburgische Gesindeordnung ganz andere Tage fest, als die hannoversche, sondern es gelten auch in den einzelnen Provinzen dieser Länder verschiedene Bestimmungen und bleibt es somit absolut unmöglich, einen mit den fremden Gesetzen harmonirenden Tag herauszufinden.

Die Frage, ob es sich empfehle, einen rascheren Wechsel der Dienstboten zu erleichtern und etwa eine vierteljährige oder gar monatliche Ab- und Zugehezeit in Antrag zu bringen, oder auch die Kündigungsfrist abzukürzen, wurde einstimmig verneint, da man die daraus sowohl für die Dienstboten als namentlich auch für die Herrschaften entstehenden Mißstände und Verlegenheiten für bei weitem überwiegend hielt.

Zu §. 4 schlägt die Deputation vor:

a. hinter den Worten »kommt nur der wirkliche Lohn« hinzuzufügen:
»und dasjenige Trinkgeld, dessen Betrag garantirt ist,«

b. und dann statt »mit Ausschluß« bis »in Anschlag«:
»mit Ausschluß aller sonstigen zufälligen Gaben und Trinkgelder in Anschlag.«

c. hinter »zum Theil in Naturallieferungen« einzuschalten:
»wohin Kost und Logis nicht zu rechnen sind,«

Sollten die oben in Vorschlag gebrachten oder ähnliche Disciplinar- und Polizeivorschriften die Genehmigung finden, so muß §. 5 eine entsprechende Aenderung erleiden und könnte etwa so lauten:

»§. 5. Wenngleich die ordentlichen Gerichte für alle Streitsachen zwischen Herrschaften und Dienstboten competent sind, so steht es den Parteien doch frei, in allen Disciplinarfällen und zur Herbeiführung einstweiliger Maßregeln sich mit ihren Anträgen an die betreffenden Polizeibehörden zu wenden (Vergl. §. . . . u. f.).«

Um die gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse berücksichtigen zu können, möchte es sich empfehlen, bei dem in den §§. 16, 73 und 74 erwähnten Kostgelde das Maximum auf 24 ℛ zu erhöhen.

Der §. 18 präcisirt die Fälle, in welchen die Herrschaft berechtigt ist, die Aufnahme des Dienstboten zu verweigern. Die Deputation ist der Ansicht, daß diese durch folgende, sich selbst rechtfertigende Zusätze vermehrt werden müssen:

b. wenn derselbe, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Miethcontracts hiervon Kunde gehabt, eine Criminalstrafe erlitten, sich in einem früheren Dienstverhältnisse grober Unsittlichkeiten schuldig gemacht hat oder an einer Krankheit leidet, welche von ekelhafter oder ansteckender, vor dem Dienstantritte nicht vollständig zu beseitigender Beschaffenheit ist. Doch kann die Herrschaft nur dann aus diesen Gründen die Aufnahme verweigern, wenn sie innerhalb acht Tagen, nachdem ihr davon Kunde zugekommen ist, dem noch nicht von ihr aufgenommenen Dienstboten den Dienst aufkündigt.

Inwiefern arge Unreinlichkeit ein gleiches Recht der Herrschaft geben kann, ist dem Ermessen der Behörden innerhalb ihrer Competenz zu entscheiden überlassen.

Die Fälle b. und c. werden hiernach mit c. und d. zu bezeichnen sein und ferner

e. In Fällen, wo diejenigen Dienstleistungen, für welche der Dienstbote ausschließlich oder doch fast ausschließlich gemiethet worden ist, ohne Schuld der Herrschaft unthunlich geworden sind, bestimmt das richterliche Ermessen bei verweigerter Aufnahme in den Dienst die Entschädigung nach Anleitung des §. 69.

In Folge dieser Zusätze würde der §. 19 mit den Worten beginnen müssen:

§. 19. In den Fällen sub a. bis d. des vorhergehenden Paragraphen ist der Dienstbote u. s. w.

Im §. 29 ist nach dem Worte »Angehörigen« einzuschalten:
»Gehorsam«.

Zu §. 32 empfiehlt die Deputation folgenden Zusatz:
und der Entscheidung des Dienstherrn bei kleinen Zwistigkeiten mit ihnen sich sofort zu unterwerfen.

Um die Warnung des §. 33 eindringlicher zu machen, empfiehlt sich folgender Zusatz:
auch als Mitwisser zur Strafe gezogen werden kann.

Im §. 38 ist eine Aenderung dahin vorzunehmen, daß die letzten Worte künftig lauten:
bis zu einer anderweitigen Verfügung der competenten Behörde Folge geleistet werden.

Zu §. 40 wird folgender Zusatz vorgeschlagen:
und muß bei ihm aufgetragenen Wegen sobald als möglich zurückkehren.

Ebenso zu §. 45 der folgende:
und, wenn nichts anders vereinbart worden, eine den Umständen angemessene Schlafstelle mit Bett und den Raum für seine Sachen anzuweisen.

In Folge der Einschaltung dieses Paragraphen bedarf der §. 56 einer andern Fassung, etwa dahin:

§. 56. Jeder Dienstvertrag kann nach fünf Jahren gekündigt werden, wenn er auch auf längere Zeit abgeschlossen sein sollte.

Zu §. 70 hat die Deputation folgende Bemerkungen und Vorschläge zu machen:

ad d. Es ist bei einem gerichtlichen Streite vorgekommen, daß der Herrschaft eines über Nacht außer Hause gebliebenen Dienstboten der Beweis auferlegt worden ist, daß der Dienstbote keine Erlaubniß gehabt habe. Es mag dahin gestellt bleiben, ob prozessualistische Grundsätze auch dann die Auflage des Beweises einer solchen Negative rechtfertigen, wenn eine an sich verbotene oder doch jedenfalls unerlaubte Handlung vorliegt, deren Rechtfertigung unter allen Umständen dem obliegt, welcher sie begeht; jedenfalls kann eine solche Auffassung wohl schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben und schlägt deshalb die Deputation vor, den letzten Satz sub d. des §. 70 folgendermaßen zu fassen:

oder wenn er über Nacht vom Hause sich entfernt ohne die erhaltene Erlaubniß oder die Nothwendigkeit der Entfernung nachweisen zu können.

Sodann scheint es zweckmäßig die Entlassungsgründe dieses Paragraphen um zwei zu vermehren und würde hinzuzufügen sein:

nach f)

....) wenn er sich, trotz wiederholter Verwarnungen, arger Zänkereien mit seinen Mitdienenden schuldig macht;

und nach i)

....) wenn er einer fremden Person, ohne die Erlaubniß der Herrschaft nachweisen zu können, gestattet, eine Nacht in deren Hause zuzubringen.

Da das im §. 73 erwähnte Kostgeld offenbar nur eine Entschädigung für die von dem Dienstboten verausgabten Auslagen sein kann, so dürfte die Verpflichtung der Herrschaft zur Zahlung desselben mit dem Tage wegfallen, an welchem der Dienstbote in der Zeit, für welche das Kostgeld hätte bezahlt werden müssen, wiederum einen Dienst antritt, welcher ihm Kost und Logis gewährt, sich mithin freiwillig in eine Lage versetzt, wodurch er dieser Entschädigung nicht mehr bedarf. Es scheint sich dies von selbst zu verstehen, allein eine entgegenstehende gerichtliche Entscheidung veranlaßt die Deputation zu dem Antrage, der soeben von ihr dargelegten Ansicht im §. 73 durch folgenden Zusatz einen Ausdruck zu geben:

jedoch mit dem Tage, an welchem der Dienstbote einen andern, ihm Kost und Logis gewährenden Dienst antritt, wegfällt.

Daß das zuzuerkennende in den Paragraphen 73 und 74 erwähnte Kostgeld in maximo auf 24 Gr. zu erhöhen sei, ist bereits oben erwähnt.

Für §. 76 c. wird die folgende Fassung vorgeschlagen:

c. wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des bremischen Staatsgebiets verlegt;

Der §. 80 ist durch die oben als VI. Abschnitt vorgeschlagenen Bestimmungen überflüssig geworden, daher zu streichen.

Zu §. 82 wird empfohlen, die gerichtliche Bestrafung nicht von dem Antrage der Herrschaft abhängig zu machen, sie vielmehr dem Ermessen des Richters zu überlassen, wodurch jene Anträge an sich nicht ausgeschlossen sind. Der Paragraph würde dann beginnen:

§. 82. Wider den Dienstboten kann nach dem Ermessen des Gerichts, unbeschadet der etwaigen weiteren Ansprüche der Herrschaft, eine Gefängnißstrafe bis u. s. w.

Zu den Straffällen dieses Paragraphen schlägt die Deputation vor hinzuzufügen:

d. wenn er sich gegen die Herrschaft oder deren Angehörige Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden erlaubt;

e. wenn er sich anderer grober böswilliger Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen schuldig macht.

Nach dem §. 82 würde dann der aus drei Paragraphen bestehende VI. Abschnitt »Polizei- und Disciplinarverfügungen« folgen.

In vorstehendem Berichte sind die Paragraphen stets nach der bisherigen Gesindeordnung citirt, eine neue Paragraphirung bleibt bis zum Schlusse der Verhandlungen vorbehalten.

Ein oft gehörter Wunsch, zuverlässige Zeugnisse über das frühere Verhalten der Domestiken zu erhalten, fand auch einen Ausdruck in der Deputation, allein man vergegenwärtigte sich bald, daß ein legislatives Einschreiten in dieser Beziehung keinen Erfolg haben könne und daß selbst eine etwaige Vorschrift, jedem abgehenden Dienstboten ein Zeugniß ertheilen zu müssen, nur völlig trügerische Ergebnisse zur Folge haben werde.

Ein anderer Wunsch ging dahin, daß dafür Sorge getragen werde, die besonders wichtigen, namentlich die auf die Disciplin bezüglichen Bestimmungen der Gesindeordnung allen Dienstboten zur speciellen Kunde zu bringen, was schon dadurch wesentlich befördert werde, wenn jedem Dienstbuche für fremde Dienstboten ein passender Auszug aus der Gesindeordnung oder dieselbe in extenso vorgedruckt würde. Die Deputation konnte zwar im Allgemeinen den Nutzen einer solchen Maßregel nicht verkennen, muß sich aber darauf beschränken, die definitive Beurtheilung der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit den betreffenden Behörden anheim zu stellen.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) Dr. **A. Schumacher.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Sept. 1859.

Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation,
die Häschenstraße betreffend.

Die Deputation erlaubt sich darauf anzutragen, die Canalisirung der Häschenstraße mit ihrer Fortsetzung, der kleinen Johannisstraße, vornehmen zu dürfen.

Diese Straße hat, wie schon der Augenschein lehrt, einen sehr mangelhaften Wasserabfluß, so daß sie nach eingetretenem Regenwetter an manchen Stellen kaum zu passiren ist. Es rührt dieses daher, daß sie nur einen geringen und noch dazu sehr unregelmäßig vertheilten Fall hat, z. B. von der Grünenstraße bis zur Westerstraße bei einer Länge von ca. 350 Fuß nur einen Zoll. Schon im Jahre 1855 (pag. 82 der Verhandlungen) ist dieser Uebelstand hervorgehoben und zugleich bemerkt worden, daß demselben, da das Niveau der Straße nicht geändert werden könne, wenn man nicht zugleich das Niveau der sie durchschneidenden Straßen ändern wolle, am füglichsten durch die Anlage eines Canals abgeholfen werden würde. Damals fehlte es indeß an einem Hauptcanale, in welchen ein in der Häschenstraße anzulegender Canal hätte ausmünden können, und mußten daher die Häschenstraße und die kleine Johannisstraße in ihrem üblen Zustande einstweilen verbleiben.

Da der diesen Sommer in Angriff genommene Hauptcanal am Neustadtswall vom Hohenthore bis zum Buntenthore seiner Vollendung entgegengeht, so stehen nunmehr der Canalisirung der genannten Straßen in technischer Hinsicht keinerlei Bedenken mehr entgegen. Die Kosten würden sich, incl. eines in der kleinen Johannisstraße zu legenden Trottoirs, auf ca. 3000 ℔ belaufen. Zur Bestreitung derselben wird indeß keine Nachbewilligung erforderlich sein, wenn der von den für die Canalisirung des Neustadtswalles bewilligten Geldern in Folge von Ausverdingungen verbleibende Ueberschuß dazu verwandt werden darf.

Bremen, den 29. September 1859.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **J. D. Helmken.**
